

Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen: Voraussetzungen der Entbehrlichkeit bzw. Erteilung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung

Peter Winterstein, Schwerin

Berlin, 22. Januar 2016

Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen:

Voraussetzungen der Entbehrlichkeit bzw.

Erteilung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung

1. Grundsätze der Genehmigungen des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen, § 1904 BGB
2. Was ist bei Patientenverfügungen (§1901a Abs.1 BGB)?
3. Was ist, wenn keine (zutreffende) Patientenverfügung vorliegt?
4. Wie ist praktisch vorzugehen?

Grundsätze 1

Grundsatz:

Der einwilligungsfähige Patient entscheidet selbst!

Selbst bei Betreuerbestellung - dann nur Assistenz, nicht Vertretung

(Einwilligungsfähigkeit: Fähigkeit, Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme zu erfassen und nach seinem Willen zu bestimmen

(Einsichts- und Steuerungsfähigkeit))

Grundsatz:

Der Patient darf durch (gerichtliche) Verfahren keinen Schaden erleiden!

§ 1904 Abs. 1 Satz 2 BGB

Grundsätze 2

Grundsätze der Genehmigungsverfahren des Betreuungsgerichts:

Patientenvertreter und Pflegepersonal sowie Arzt sollen nicht alleingelassen werden!

Verantwortungsteilung bei schwerwiegenden, risikobehafteten Entscheidungen!

Gericht entscheidet über Erklärung des Patientenvertreters, hat Willen des Betroffenen festzustellen, nicht Indikation!

Grundsätze 3

Positive Einwilligung,
Nichteinwilligung und

Widerruf einer erteilten Einwilligung sind gleich zu behandeln:

Wenn Ernährung über Sonde einmal gelegt,
darf nicht mit der Begründung,

Ziehen der Sonde mit der Folge des Todes des Patienten
sei Töten durch aktives Tun, verweigert werden.

Grundsätze 4

- 1. Gibt es eine ärztliche Indikation für die Maßnahme?**
- 2. Gibt es eine wirksame Einwilligung des Patienten?**

Wenn ärztliche Indikation für Weiterbehandlung nachträglich wegfällt,

zB. bei erheblicher Verschlechterung des Gesundheitszustands,
der nur zur Leidensverlängerung führt:

ggfs. noch palliativmedizinische Maßnahmen

Keine Indikation - keine Behandlung

Grundsätze 5

1. Wenn Maßnahme indiziert ist:

2. Liegt eine Einwilligung des Patienten/oder eines berechtigten Stellvertreters vor?

Äußerung des Patienten? Patientenverfügung?

Wenn nicht mehr äußerungsfähig/einwilligungsfähig:

Ist Patientenvertreter (Bevollmächtigter/Betreuer) vorhanden?

Patientenverfügung 1

Definition - § 1901a Absatz 1 BGB:

Behandlungsanweisungen für den Fall, dass Betroffener in eine ärztliche Behandlung nicht mehr einwilligungsfähig ist

Form: schriftlich

Genaue Festlegung, ob in eine bestimmte Untersuchung, Heilbehandlung oder ärztliche Eingriffe eingewilligt oder sie untersagt werden

Jederzeit FORMLOS widerrufbar

Patientenverfügung 2

Patientenverfügung liegt vor:

1. Voraussetzungen prüfen – (formlos widerrufbar!)

Ist Einwilligung mit Patientenverfügung vorweggenommen?
(BGH: brauche dann keinen Vertreter)

2. und treffen zu:

Einigkeit von Arzt und Patientenvertreter darüber?

- Wenn Einigkeit:

KEINE gerichtliche Genehmigung erforderlich, § 1904 Abs. 4 BGB

Keine (passende) Patientenverfügung 1

Keine Patientenverfügung
oder Patientenverfügung trifft nicht zu:

- Ist der Behandlungswunsch

oder

- ein mutmaßlicher Wille des Patienten feststellbar?

Keine Patientenverfügung 2

- Gibt es einen aktuellen Wunsch?
zB. eine nichtzutreffende Patientenverfügung (s. BGH),
Äußerungen, Verhalten
- Gibt es einen mutmaßlichen Willen?
konkrete Anhaltspunkte dafür? Nicht: Durchschnitts-Patient!
Nicht bloße Annahme der Behandler und der Stellvertreter
frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen?
ethische / religiöse Haltung?
persönliche Wertvorstellungen?

Keine Patientenverfügung 3

Mutmaßlicher Wille:

Wenn kein Wissen über Patienten:

objektive Interessenlage

im Zweifel lebensrettend und – erhaltend

Grundsatz im Zivil- und Strafrecht seit über 100 Jahren

Keine Patientenverfügung 4

- Wenn Arzt und Vertreter einig (Wille oder mutmaßlicher Wille):
KEINE gerichtliche Genehmigung
- Wenn Arzt und Vertreter nicht einig:
gerichtliche Genehmigung ERFORDERLICH

Keine Patientenverfügung 5

Wenn keine Patientenverfügung, Behandlungswunsch oder mutmaßlicher Patientenwille nicht genauer feststellbar und keine weitere Indikation:

Entstehungsgeschichte § 1904 Abs. 2-4 BGB: keine Genehmigung, wenn „keine Zweifel am Willen...“

Systematisch: Ohne Indikation kein Raum für Einwilligung

Keine Patientenverfügung 6

Entstehungsgeschichte § 1904 BGB:

Zunächst Kontrolle des Patientenvertreters zum Schutz des Betroffenen

Änderung durch Patientenverfügungsgesetz:

Schutz der Selbstbestimmung,

Kontrolle durch Konsens von Arzt und Patientenvertreter

§ 1904 Absatz 4 BGB ist der Ausgangspunkt!

Keine Patientenverfügung 6a

Roth im Erman und in Dodegge/Roth:
Sogar schon, wenn nur mutmaßlicher Wille gegeben, ist
Genehmigung erforderlich, gleichgültig ob Konsens

BGH 17.09.2014 - XII ZB 202/13:

BGH stellt auf Zweifel des Betreuers ab, problematisiert nicht die
Frage der Indikation

Wegen der weitreichenden Folgen: Immer rechtzeitig vor Wegfall
der Indikation Problem erörtern und Frage klären mit Gericht

Praktisches Vorgehen 1

Feststellungen erfordern:

gemeinsames Gespräch von Arzt und Patientenvertreter

mit Patient

sowie Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen,

§ 1901b BGB

Mutmaßlicher Wille muss festgestellt werden,

nicht bloße Annahme der Behandler und der Stellvertreter

Praktisches Vorgehen 2

Offenes, transparentes Verfahren anstreben,

offen über die Frage des Aufrechterhaltens oder Abbruchs

lebenserhaltender Maßnahmen kommunizieren

mit allen Beteiligten!

Praktisches Vorgehen 3

Feststellen der Patientenwünsche:

Einschätzung der Pflegekräfte sehr wichtig!

Wehrt sich der Patient?

Ist er unter Spannung bei Anfassen?

Verkrampfen des Körpers?

Sind Gefühle wahrnehmbar?

Praktisches Vorgehen 4

Wenn keine Patientenverfügung und kein Behandlungswunsch oder konkreter mutmaßlicher Patientenwille feststellbar:

Wenn Indikation für Weiterbehandlung demnächst wegfällt:

Offen erörtern, ob auf intensivmedizinische Maßnahmen / Notarzt verzichtet wird bei Eintritt von zusätzlichen Komplikationen

Einbeziehen von Angehörigen und Pflegepersonal

Praktisches Vorgehen 5

Bei Uneinigkeit über Patientenwunsch Gericht einschalten:

- kein formelles Antragsverfahren (str), geprüft wird nicht Entscheidung des Arztes/Pflegepersonals, sondern des Patientenvertreters
- Gericht ermittelt bei Mitteilung von Differenzen von Amts wegen
- zum Schutz der Selbstbestimmung des Betroffenen!

Praktisches Vorgehen 6

Gericht kann Verfahren auch ohne förmliche Entscheidung beenden,

wenn sich z.B. in der gerichtlichen Anhörung/Beweisaufnahme Einvernehmen über die Auslegung einer Patientenverfügung

oder den Behandlungswunsch

oder mutmaßlichen Willen eines Patienten ergibt.

Gericht kann Negativattest ausstellen

(beschließen, dass keine Genehmigung erforderlich)

Praktisches Vorgehen 7

Gericht hat Betroffenen persönlich anzuhören, § 298 FamFG

Gericht soll sonstige Beteiligte anhören

Bei Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen: stets

Verfahrenspfleger zu bestellen

Gericht hat vor Genehmigung Sachverständigengutachten einzuholen; Sachverständiger soll nicht Behandler sein

Beschluss erst 2 Wochen nach Bekanntgabe wirksam,

§ 287 Absatz 3 FamFG

**Selbstbestimmung des Patienten,
nicht meine Vorstellungen (oder Paragraphen)
sind maßgeblich!**

Wenn Sie es etwas genauer wissen möchten

www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Hauptseite

www.bmjv.de

www.bgt-ev.de

Begründung 3. BtÄndG, Bt-Drs. 16/8442, insbes. S.19

BGH Beschl. 17.09.2014-XII ZB 202/13- BtPrax 2014, 268-271= MedR
2015, 508 m. Anm. Engels

Lindner, MedR 2015, 483-485 zum mutmaßlichen Willen

Grotkopp, BtPrax 2015, 39-44 zur Rolle des Gerichts

Roth in Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht

Dodegge/Roth Teil E I 1. § 1904 BGB Rn. 24

Horst Sendler:

Deutsche meinen, ein Problem sei gelöst, wenn zu seiner Lösung ein Gesetz erlassen wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Peter Winterstein, Schwerin
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock i.R.
Betreuungsgerichtstag e.V.

22.01.2016